

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wortzahlpreis: Abonnementpreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr. — Allgemeine
Anzeigen.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
von
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Deutsch-Verband)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 61.

Berlin, Mittwoch, 2. August 1911.

Dreißundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die rechtliche Natur sozialer Friedensverhandlungen
— Die Beurteilung des Zeichenverbandes. — U. Delegierten-
tag des Gewerksvereins der Stauditoren. — Allgemeine
Handzettel. — Gewerksvereinsteil. — Verbands-Zeit. —
Anzeigen.

Die rechtliche Natur sozialer Friedens- verhandlungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Walthert, Leipzig.

In den großen wirtschaftlichen Kämpfen, die in den letzten Jahrzehnten zwischen Unternehmern und Arbeiterchaft ausgetragen worden sind, ist fast ausnahmslos der Versuch einer Beilegung der Differenzen auf dem Wege gütlicher Verhandlungen unternommen worden. Wenn in manchen Fällen der Erfolg ein negativer war, und statt Arbeit nur Verwirrung geschaffen wurde, so kann dafür nicht durchweg der böse Wille der einen oder anderen Seite oder gar beide Seiten verantwortlich gemacht werden, vielmehr hat nicht selten ein Irrtum über die Kompetenz der beiderseitigen Unterhändler und über die rechtsverbindliche oder nicht rechtsverbindliche Natur der getroffenen Abmachungen eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Ein typisches Beispiel dafür bietet der Lohnkampf im Hamburger Hafen in den Jahren 1906 und 1907, der noch jetzt — nach fünf Jahren — die Gerichte beschäftigt.

Zur Schlichtung der Differenzen waren im April 1907 offizielle Delegierte des Hafenbetriebsvereins (Arbeitgeber) und Vertrauensleute der Arbeiterchaft zusammengetreten und die letzteren hatten sich verbindlich gemacht, einer noch einzuberufenden Arbeiterversammlung zu empfehlen, die Verpflichtung auf sich zu nehmen, daß Organisierte mit Nichtorganisierten zusammenarbeiten, daß der Zugang Arbeitswilliger nicht gestört würde usw. usw. Im Oktober 1907 wurde nun in sozialdemokratischen Vätern vor dem Zugang nach Hamburg gewarnt, und zwar, wie der Arbeitgeberverein behauptete, auf Veranlassung des Vorstandes des Hafenarbeiterverbandes; ferner wurde von derselben Seite behauptet, Mitglieder des Verbandes hätten im Juni 1907 eine Reihe Kontraktarbeiter gezwungen, die Arbeit zu kündigen, und sie mit Kontrollmarken versehen. Die Arbeitgeberorganisation erblickte darin eine Verletzung des im April mit dem „Verband der Hafenarbeiter und verwandter Berufsgruppen“ geschlossenen „Vertrags“, der noch dazu durch eine Verammlung der organisierten Hafenarbeiter sanktioniert worden sei und Klage auf Unterlassung. Das Kantonsliche Oberlandesgericht, III. Zivilsenat, als Berufungsinstanz, wies den klagenden Hafenbetriebsverein (Arbeitgeber) in der Hauptsache ab. Dieser wandte sich nunmehr an das Reichsgericht als Revisionsinstanz und erzielte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Kantonsliche Oberlandesgericht, und zwar an einen anderen Senat, den zweiten. Das Reichsgericht war auf Grund des ihm vorliegenden Tatbestandes davon ausgegangen, daß tatsächlich eine Verammlung des von dem Arbeitgeberverein verantwortlichen gemachten und verklagten Hafenarbeiterverbandes die in den Friedensverhandlungen geschlossenen „Verträge“ akzeptiert habe, daß die Arbeitervertreter der verhandelten Vertrauenskommission offizielle Delegierte des Verbandes der Hafenarbeiter gewesen seien und daß deshalb die Beschlüsse rechtsverbindliche Kraft beizähren. Jetzt ist der erkennende Senat des Hamburger Oberlandesgerichtes erneut zu einer Abweisung des Hafenbetriebsvereins gelangt, und zwar in der

Hauptsache deshalb, weil mittlerweile sich herausgestellt hat, daß bei den Unternehmern Unklarheit darüber geherricht hat, mit wem man im Schoße jener Vertrauenskommission verhandeln wollte. Man glaubt mit offiziellen Vertretern des Hafenarbeiterverbandes zu verhandeln, dessen Vorsitzender in der Kommission der Hauptwortführer war, während jetzt unbestritten ist, daß die Arbeitervertreter von niemanden ein Mandat hatten und daß niemals eine Verammlung der Organisierten den Beschlüssen zugestimmt hat. Dem Oberlandesgericht erscheint es auch „durchaus plausibel“, daß der Gang der Verhandlungen so — d. h. im Wege unverbindlicher Vorkarlers — verlaufen ist und es gibt seiner Ansicht nach in folgender prägnanter Weise Ausdruck:

Es wäre ein Fehler, an die äußeren Formen der Verhandlungen in den großen sozialen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern den gleichen Maßstab zu legen, wie an die Formen der Verhandlung über eine alltägliche Abmachung zwischen zwei Geschäftslenten. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verhandlungsformen in jenen großen Kämpfen sich an die Formen der Verhandlungen über öffentlichrechtliche Verhältnisse anschließen. Daher hat es nichts Auffallendes, daß Vorkarlerungen über einen Friedensschluß von einer persönlich einflussreichen, formell aber in seiner Weise legitimierten Persönlichkeit geführt werden. Weiter ist zu beachten, daß soziale Friedensverhandlungen auf der Arbeiterseite nach Wahgabe der demokratischen Anschauungen behandelt zu werden pflegen. Es wird als das Gewöhnliche angesehen werden dürfen, daß die Verbindlichkeit von Friedensvereinbarungen durch die Unterhändler der Arbeiterseite von der Genehmigung einer Versammlung abhängig gemacht wird. Es ist das Natürliche und Regelmäßige, daß die Unterhändler es im wesentlichen als ihre Aufgabe ansehen, eine Vorlage für eine Versammlung zuzubereiten, welche dann von dieser angenommen oder abgelehnt werden kann. Alles, was der entscheidenden Versammlung vorausgeht, trägt auf der Arbeiterseite einen nur vorbereitenden Charakter; es handelt sich bis dahin um die Feststellung des Inhalts der gemüßigten zukünftigen Abmachung. Daher wird dann auch in der Regel erst durch die Mitteilung der Entscheidung der Versammlung an den anderen Teil der Abschluß zustande kommen. Danach werden bei Verhandlungen über einen Friedensschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die Arbeitervertreter sich in der Regel von der Ermägung leiten lassen, daß sie die Vorlage bei einer bevorstehenden „Versammlung“ durchzuführen haben werden. Die Frage, für welche Versammlung die Vorlage vorbereitet wird, ist entscheidend für die andere Frage, mit welcher Organisation ein Abkommen abgeschlossen werden soll.

Diese allgemeinen Sätze werden sowohl in Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerkreisen nicht unbeachtet bleiben. Ob die Sache nun nochmals an das Reichsgericht gelangt, und wie dieses sich zu der Auffassung der Hamburger Berufungsinstanz stellen wird, steht dahin, jedenfalls mahnt das Schulbeispiel des Hamburger Rechtsstreits, daß das erste Erfordernis bei der Bildung von Vertrauenskommissionen zum Zwecke schiedlich-friedlicher Verhandlungen im Beginn von Tarifkämpfen, das ist: Klarheit darüber schaffen, mit wem man kontrahiert!

Anmerkung der Redaktion: Es ist für die Sache der Arbeiterbewegung nicht gerade von Vorteil, daß von dieser Seite der Einwand erhoben wurde, die Vertreter des Hafenarbeiterverbandes seien gar nicht als Vertreter legitimiert gewesen. In Zukunft werden die Arbeiterorganisationen ihre Vertreter besonders zu legitimieren haben, wenn die Legitimation nicht ohne weiteres feststeht. Bei Friedensschlüssen muß jeder Teil dem anderen völlig vertrauen können, daß er durchzuführen trachtet, was er als Friedensbedingung ausgehandelt hat. Was man nicht halten kann, darf man nicht zusagen. Wegen Treu und Glauben dürfen eine Abmachung und ihre Durchführung nicht verstoßen.

Die Beurteilung des Zeichenverbandes.

Die endgültige Entscheidung über die frühere Berufspraxis des Zeichenverbandes hat das Oberlandesgericht Hamm als oberste Instanz jetzt gefällt. Zehn Mitglieder des Bergarbeiterverbandes hatten den Zeichenverband, der sie sechs Monate lang von der Arbeit auf den Verbandszeichen ausgeipert hatte, auf Schadenersatz verklagt und hatten vor dem Landgericht Essen ein Urteil erzielt, wonach der Zeichenverband ihnen den durch den Verursachenden Schaden, soweit die Ausperrung über 6 Wochen gedauert hatte, entschädigen sollte. Zwei Kläger unter den zehn waren allerdings abgewiesen worden. Beide Parteien hatten gegen das Essener Urteil beim Oberlandesgericht Berufung eingelegt, die Kläger, weil sie auch für die ersten sechs Wochen der Ausperrung eine Entschädigung verlangten und die beiden Abgewiesenen sich nicht dabei beruhigen wollten. Der Zeichenverband hatte rundweg Aufhebung des Urteils und Abweisung der Kläger beantragt. Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte das Urteil des Essener Landgerichts im allgemeinen, hob es aber hinsichtlich der Sachen der beiden Abgewiesenen auf und verurteilte den Zeichenverband, dem einen den ihm durch die Ausperrung entstandenen Schaden voll zu erstatten, dem anderen den Schaden insofern zu erstatten, als er länger als sechs Wochen ausgeipert war. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist endgültig, da das Reichsgericht infolge des Vertrauens der Revisionsinstanz nicht mehr angerufen werden kann.

Die Soziale Praxis* macht darauf aufmerksam, daß dieses Urteil eine gewisse Ergänzung finde in einem kürzlich genauer bekannt gewordenen Urteil des Landgerichts Dortmund, das am 8. Februar 1911 zugunsten eines Bergmannes ergangen ist, der am 14. Dezember 1908 von der Zeche Enwald in S. ohne ausreichenden Grund fristlos entlassen worden war. Da die Zeche dem vertragswidrig Entlassenen die für solche Fälle von der gemeinschaftlichen Arbeitsordnung der Zeche vorgesehene Entschädigung von sechs Schichtlöhnen verweigerte, so verklagte der Arbeiter die Firma vor dem Bergarbeitergericht, und zwar nunmehr auf Erlass des vollen Lohnausfalls, der ihm durch die unzeitige Entlassung und die daraus folgende Nichtannahme auf allen Gruben des Zeichenverbandes verursacht worden war. Das Bergarbeitergericht sprach ihm zwar die sechs Schichten Lohn als Schadenersatz zu, wies ihn aber mit seinen weitergehenden Ansprüchen ab. Das Landgericht Dortmund jedoch erklärte die Forderung des Klägers dem Grund nach für berechtigt, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß in der hier fraglichen Zeit zwischen den zu dem Zeichenverband zusammengeschlossenen Zechen des genannten Gebietes, zu denen die Beklagte gehörte, ein Abkommen dahin bestand, daß Arbeiter, die nicht eine auf Monatslohn lautende Arbeit aufweisen konnten, von der Annahme auf einer andern dem Verbandsangehörigen Zeche auf sei dem, daß Krankheit den Grund des vorzeitigen Ausscheidens bildete. In dem vom Kläger vorgelegten Arbeitsbuche ist als Tag der Entlassung der 14. Dezember 1908 eingetragen, ohne einen Vermerk, daß die Entlassung wegen Krankheit erfolgt sei, so daß die andern Verbandszechen aus der Eintragung entnehmen mußten, die Entlassung des Klägers sei auf Vertragsbruch zurückzuführen. Da der Kläger während des Winters 1908 und des Frühjahres 1909 sich im rheinisch-westfälischen Zeichengebiet aufhalten hat und die weitestgehende Zahl der dortigen Zechen dem Verbandsangehörigen, so besteht ein erheblicher Grad von Wahr-

* Verlag von Tünder & Humblot, Leipzig. Preis vierteljährlich 3 Mk. Zu beziehen durch jede Postanstalt und durch den Buchhandel.

Heinlichkeit dafür, daß die Angabe des Klägers, er habe keine Arbeit finden können und Schaden erlitten, auf Wahrheit beruht. Dieser Schaden war die Folge der vorzeitigen ungerechtfertigten Entlassung in Verbindung mit jenem Abkommen der Jeden des Verbandes und gemäß § 276 P. O. R. muß die Beklagte wegen Vertragsbruchs für weiteren Schaden als ersatzpflichtig gelten. Durch jenes Abkommen mit den übrigen Verbandsgenossen hatte die Beklagte für den Fall vorzeitiger, nicht auf Krankheit zurückzuführender Entlassung eines Arbeiters die Grundlagen eines Schadensersatzes geschaffen, der den Umfang der gewöhnlichen Schadensfolge vorzeitiger Lösung eines mit vierzehntägiger Kündigungsfrist abgeschlossenen Arbeitsvertrags weit übertraf. Die Beklagte wußte, daß bei solcher Entlassung die Erlangung von Arbeitsgelegenheit für die nächsten Monate wesentlich erschwert sein werde und daß die Erwerbschwierigkeiten sich ergeben würden, gleichviel ob die Entlassung gerechtfertigt war oder nicht. Sah sie diese Schädigungen aber voraus, die für den Betroffenen den Charakter einer Strafe hatte, so handelte sie wider Treu und Glauben, wenn sie sich durch Hinweis auf § 5 der Arbeitsordnung, der im Jahre 1906 vor dem Abkommen der Jeden nicht für solche Fälle geschaffen wurde, von weitergehender Ersatzpflicht befreien wollte. Der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz war mithin dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Das Vormünder Urteil verdammt also die Verhängung einer langen Arbeitsperre, wenn eine Firma im Vertrauen auf die niedrige Beschränkung der Vertragsbruchstrafe durch die Arbeitsordnung, eine willkürliche vorzeitige Entlassung des Arbeiters herbeiführt, auf das schärfste und fordert volle Entschädigung des Entlassenen. Waren die Arbeiter an der vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses schuld, so erachtet dem Landgericht Essen eine Sperre von sechs Wochen allenfalls zulässig; eine längere Sperre aber macht die Forderung erbschwerlich.

Unserm Rechtsgefühl widerspricht auch die richterliche Anerkennung der sechsmonatigen Ausperrungsfrist. Wer ordnungsmäßig seine Arbeit verrichtet, sollte nicht gehindert werden dürfen, auf einer anderen Fache Arbeit zu finden.

9. Delegiertentag des Gewerkevereins der Konditoren.

Am 30. Juli, vormittags 9 Uhr, traten die Vertreter des Gewerkevereins der Konditoren, Pfefferkuchler, Bäcker und verwandter Berufe im Sitzungssaal unseres Verbandshauses in Berlin zu den Beratungen des 9. ordentlichen Delegiertentages zusammen. Die Vereine hatten als Kollegen ihres Vertrauens entsandt: D r e w i s - Frankfurt a. M., D ü r r, J o h a n n e s, L o r e n z und S c h n o t t e - Berlin, ferner S c h r o t h - Magdeburg und P a t e d i - Thorn. Den Hauptvorstand vertraten die Kollegen S c h e f f l e r, R u d o l p h und K a p i n a. Der Verband der Deutschen Gewerkevereine hatte den Verbandssekretär N e u s t e d t zur Mitarbeit entsandt.

Die Beratungen der Vorberammlung wurden durch den Hauptvorstehenden S c h e f f l e r eröffnet. Die Mandatsprüfungskommission bestehend aus den Kollegen Lorenz, Dürr und Johannes erklärte die Mandate für gültig. Zur Leitung des Delegiertentages wurden gewählt als 1. Vorsitzender S c h e f f l e r, 2. Vorsitzender L o r e n z und Protokoll- und Schriftführer J o h a n n e s. Nachdem die Tagesordnung einhellig genehmigt worden war, konnte nach kurzer Pause in die eigentlichen Beratungen eingetreten werden.

Eingeleitet wurden die Verhandlungen durch eine Begrüßungsansprache des Kollegen S c h e f f l e r, der auf die Bedeutung der Tagesordnung und auf die hohe Verantwortung der Delegierten hinwies. Vertrauensvoll sind heute die Blicke der Mitglieder auf die Verhandlungen gerichtet, die Hoffnung der Kollegen, die vom Delegiertentag das Hindernis und den Ausbau der erprobten Wege zur Erstarkung der Berufsorganisation, müsse durch die Beratungen erfüllt werden. Der Vertreter des Verbandes hieß die Delegierten im eigenen Heim der Gewerkevereine herzlich willkommen und wünschte den Beratungen den besten Erfolg. Die Förderung der kleinen Gewerkevereine ist eine besondere Notwendigkeit, die von der Verbandsleitung nicht aus dem Auge gelassen werde. Im Anschluß hieran wurde die Dringlichkeit einiger zu spät eingegangener Anträge besprochen.

Einen ausführlichen Tätigkeitsbericht erstattete der Hauptgeschäftsführer R u d o l p h. Dem interessanten Bericht war zu entnehmen, daß die unermüdete Tätigkeit und Arbeit des Hauptvorstandes nicht immer den gewünschten Erfolg in der Erstarkung der Organisation gebracht habe. Der Frontenkampf nach zwei Richtungen sowie der Indifferentismus hindere eine rasche Entwicklung. Die Konditorgehilfen begreifen in ihrer Mehrzahl nicht den Ernst des Lebens und damit auch nicht die Notwendigkeit der Organisation. In Vergnügungsvereinen, die dem Standesbündel und

nicht den Standesinteressen dienen, trösten sich die jungen Gehilfen über die Härten des wirtschaftlichen Lebens und die ungünstigen Arbeitsverhältnisse hinweg. Die ungestaltete Zusammenarbeit mit den anderen betriebsbedingten Vereinnahmungen des Berufes ist nicht durchführbar gewesen. Die Gleichgültigkeit auf der einen und die Unzulänglichkeit auf der anderen Seite verhindern ein gemeinsames Vorgehen. Trotzdem gelang es in einigen Fällen Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. Die Lohnbewegung in Thorn kostete zwar große Opfer, brachte aber für die Mitglieder des Vereins mancherlei Erfolge. — Die Fluktuation der Mitglieder war wieder erheblich. Annähernd 500 Neuaufnahmen waren zu verzeichnen, die Mitgliederzahl stieg leider nicht in demselben Maße. Der häufige Stellenwechsel und der Terrorismus der Gegner ist mit dafür verantwortlich zu machen. Der Kampf mit den Gegnern zeitigte wenig erfreuliche Situationen. Eine Klage gegen den Zentralverband endigte infolge einer Gegenklage mit einem Vergleich. — Die Zahlen der Aus- und Eingänge der Korrespondenz zeigten, daß die Zeitung fleißig bemüht gewesen ist die Organisation zu stärken und zu fördern. Die Ortsverbände wurden durch Rundschreiben mehrmals veranlaßt, den Bericht zur Gründung neuer Ortsvereine zu betreiben. In Süddeutschland sind in letzter Zeit mehrere Ortsvereine der Bäcker dem Gewerkeverein beigetreten und auch einige Neugründungen von Vereinen konnten erfolgen.

In wertvoller Weise wurde der Tätigkeitsbericht durch den Vorsitzenden Kollegen S c h e f f l e r ergänzt. Er schilderte namentlich, wie in den Großbetrieben, veranlaßt durch Wohlfahrtsvereinigungen die Gehilfen auf ihr Koalitionsrecht verzichtet. Die ungünstigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse lähme die Energie der Berufskollegen. Dagegen müsse angeknüpft werden.

Die Berichte zeitigten eine rege Diskussion. Der Arbeit des Hauptvorstandes wurde allgemeine Anerkennung gesollt. An Hand einzelner Fälle wurde die Unzulänglichkeit und die falsche Berichterstattung der Zentralverbände in ihrer Presse dargestellt. Die „Zielbewußten“ scheinen sogar nicht vor Lohnrückereien, um in einzelne Betriebe hineinzukommen, wo sie bisher nicht Fuß fassen konnten. Interessant waren die Ausführungen des Kollegen D r e w i s - Frankfurt a. M., der die süddeutsche Bäckerbewegung eingehend schilderte. Die dortige Bundesorganisation hat nur Fuß fassen können, weil die denkenden Bäckergehilfen eine auf nationalem Boden stehende Organisation im Gegensatz zu dem Zentralverbande schaffen wollten. Die Bäckergehilfen wollten durchaus nicht Hausknechte des Unternehmertums werden. Als sie erkannten, daß die Meister ihre Beredsamkeiten betreffs Verbesserung der Arbeitsverhältnisse nicht hielten, scheuten sie sich nicht, die Konsequenzen zu ziehen. Mit Begeisterung ist der Plan, sich vom Bunde zu trennen und dem Gewerkeverein beizutreten, durchgeführt worden. Die Kollegen sind begeistert für die Gewerkevereinsgedanken und auch gewillt Opfer zu bringen. Die Vortragsbewegung des Zentralverbandes hat die Bäckergehilfen erkennen lassen, daß ohne Rückhalt an eine wirkliche Organisation, eine durchgreifende Besserung ihrer Lage nicht zu erringen sei. Die energische Vertretung der Arbeiterinteressen, die parteipolitische Unabhängigkeit und die religiöse Neutralität der nationalen Gewerkevereinsbewegung, habe die süddeutschen Bäcker dem Gewerkeverein als zweckdienliche Organisation erscheinen lassen. Die Stellung der Gewerkevereine in der Arbeiterbewegung bietet die Gewähr für eine recht erfolgreiche Vertretung der wirklichen Interessen der süddeutschen Bäcker und werden auch die heute noch abseits stehenden Berufskollegen zum Anschluß an diese Bewegung bringen. Wenn die Verbandskollegen der übrigen Berufs-Gewerkevereine die Bewegung tatkräftig unterstützen, wird die Bäckerbewegung im Anschluß an den Gewerkeverein gute Fortschritte machen. (Schluß folgt.)

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 1. August 1911.

Der Gewerkeverein der Bergarbeiter hält seine zehnte ordentliche Generalversammlung am Sonntag, den 6. August und den folgenden Tagen vormittags 10 Uhr zu W a n n e i. W. im Lokal K a n n e r, Viktoriastraße 85, ab. An Hauptreferaten stehen auf der Tagesordnung ein Vortrag unseres Verbandsvorsitzenden G o l d s c h m i d t - Berlin über die Reichsversicherungsordnung, ferner ein Referat des Vorsitzenden vom Gewerkeverein der Bergarbeiter F r a n z S c h m i d t über den Stand der Bergarbeiterbewegung unter besonderer Berücksichtigung des Bergarbeiterschusses und ferner ein

Referat des Gewerkevereinssekretärs L. b. B r y n l a über „Uniere Forderungen aufknappungsbereichlichen Gebiete.“ Den Bericht über „Die Tätigkeit und Entwicklung des Gewerkevereins“ wird Kollege F r a n z S c h m i d t und den Massenbericht Kollege L. b. B r y n l a vortragen. Für die Verbandsleitung wird der Verbandsvorsitzende an den Verhandlungen teilnehmen.

In der Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte unser Verbandsvorsitzender den Antrag gestellt, die Lohnzahlung für die städtischen Arbeiter am Freitag erfolgen zu lassen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Zu Folge dieses Beschlusses hat sich eine vom Magistrat eingeleitete Kommission mit der Frage beschäftigt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Freitagslohnzahlung schon in einigen Betrieben der Stadt eingeführt ist und sich bewährt hat. Die Kommission hat daher beschlossen, dem Magistrat zu empfehlen, die Lohnzahlung in allen städtischen Werken und Betrieben Freitags vornehmen zu lassen, soweit sich räumliche Hindernisse dem nicht entgegenstellen. Unser Vorsitzender hatte insbesondere den Antrag damit begründet, daß die Arbeiterfamilien, wenn der Lohn schon Freitags gezahlt werde, Sonnabends ihre Einkäufe machen könnten und dann nicht gezwungen wären, Sonntags zu kaufen. Hiesichtlich schließen sich auch die Privatbetriebe diesem Vorgehen der städtischen Behörden an, dann wird es in Zukunft seinen plausiblen Grund mehr geben, die völlige Sonntagsruhe in den Verkaufsgeschäften herbeizuführen. Reiche Leute kaufen schon jetzt nicht mehr an den Sonntagen.

Ein ungezogenes Benehmen legten die sozialdemokratischen Stadtverordneten von Frankfurt am Main in der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Ferien an den Tag. Es handelte sich um einen Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über „Die Arbeitszeit der städtischen Arbeiter.“ Ein sozialdemokratischer Redner warf der Mehrheit vor, sie behandle die Arbeiter anders als die Beamten. Diese Bemerkung wurde auf der Galerie applaudiert. Der Stadtverordnetenvorsteher verbat sich solche Kundgebungen, somit wurde er die Galerie räumen lassen. Ein Galeriebesucher protestierte dagegen lärmend. Darauf ließ der Vorsteher die Galerie räumen. Diese Maßnahme war er der Würde der Stadtverordnetenversammlung schuldig. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten waren anderer Meinung und verließen bis auf einen den Sitzungssaal und dieser eine bezweifelte die Beschlußfähigkeit der Versammlung an. An dieser fehlten in der Tat drei Stimmen. Fest mußte die Beschlußfassung über die Verkürzung der Arbeitszeit durch die Schuld der Sozialdemokraten bis nach den Ferien vertagt werden.

Der Stadtverordnete G o l l machte darauf aufmerksam, daß die Kommission über fast alle Punkte einig war. Vor der Öffentlichkeit aber würden die Gegenätze durch die Sozialdemokraten, die in der Kommission zustimmten, zu agitatorischen Zwecken ausgebeutet. Stadtverordneter und Landtagsabgeordneter K a r l F u n d, den wir als einen aufrichtigen Volks- und Arbeiterfreund kennen, erklärte:

„Wir konstatieren, daß die Beschlußfähigkeit bezweifelt wird von einer Seite, die hinsichtlich der Beschlußfähigkeit herbeigeführt hat, um den Beschlüssen dafür zu strafen, daß er die Würde der Versammlung und die Rechte der Selbstverwaltung gewahrt hat. Die Verkürzung der Beschlußfassung bedeutet eine Vertagung der Entscheidung über die Arbeitszeitverkürzung um sechs Wochen. Die städtischen Arbeiter können daraus erkennen, wie die Sozialdemokraten mit ihren Interessen umspringen.“

Die Frankfurter Arbeiterschaft sollte sich eine so schwere Schädigung ihrer Interessen durch die sozialdemokratischen Stadtverordneten nicht gefallen lassen und die gesamte Bürgerchaft hätte alle Ursache, so etwas auch nicht durchgehen zu lassen, weil dadurch auch die Selbstverwaltung leicht Schaden nehmen könnte. Es gibt einflußreiche Leute genug, die förmlich nach Handhaben suchen, um die Rechte der Selbstverwaltung einschränken zu können. Kurz, alle verständigen Menschen sollten sich jedenfalls die Ungezogenheiten der Frankfurter sozialdemokratischen Stadtverordneten ernstlich verbitten. Die Galerie darf nicht teilnehmen an den Verhandlungen einer verantwortlichen Körperschaft.

Der Verein für Sozialpolitik hält seine diesjährige Generalversammlung in der Zeit vom Montag, den 9. bis Dienstag, den 10. Oktober ds. Jz. in R ü r n b e r g im Festsaal des Künstlerhauses ab. Auf der Tagesordnung stehen die Fragen der

Gemeindebesteuerung, über welche Professor Dr. H. Vos München, Dr. Boldt-Dormund und Dr. Böll-Frankfurt a. M. referieren. Ferner Probleme der Arbeiterpsychologie unter besonderer Rücksichtnahme auf Methode und Ergebnisse der Vereinsverhandlungen, über welche Professor Dr. Dertner-Charlottenburg referieren wird. Am Mittwoch, den 11. Oktober findet ein Ausflug statt zur Besichtigung von Betrieben und Wohnfahrtsanrichtungen.

Arbeiterbewegung. Auf den Daimler-Werken in Stuttgart-Cannstatt ist am Sonnabend die Aussperrung erfolgt, die etwa 3000 Arbeiter trifft. In der Fräseerei waren zwei Arbeiter (Metallarbeiter-Verbändler) entlassen. Um die Firma zu zwingen, diese beiden Arbeiter wieder einzustellen, legten die Fräser die Arbeit nieder. Darauf sperrte die Firma den ganzen Betrieb. — In der Leipziger Metallindustrie sollen am 5. August 60 Prozent der Arbeiter in den Betrieben des Verbandes der Leipziger Metallindustriellen ausgesperrt werden. Diese Aussperrung würde 10 000 Metallarbeiter treffen. Es wird angenommen, daß der Lohnkampf noch weitere Kreise zieht, da auch die auswärtsigen Metallindustriellen sich mit den sächsischen solidarisch erklären wollen. So meldet die Frankfurter Zeitung. — In der Maschinenfabrik Scheidt & Bachmann in München (Ladbach) wurden infolge eines Lohnstreiks 200 Arbeitern gekündigt. — In der badischen Anilin- und Sodafabrik zu Mannheim dauert der Kampf weiter. Die im Betriebe verbliebenen Arbeiter erhalten 6 Mark und die jugendlichen bis zu 20 Jahre alten Arbeiter 3 bzw. 2 Mark pro Woche Extrarvergütung, die nach Beendigung des Streiks gezahlt werden soll. Diese besondere Zuwendung wird von der Betriebsleitung in einem Anschlage damit motiviert, daß erhöhte Anforderungen an die Arbeiter gestellt würden und sie obendrein Anfeindungen und Belästigungen zu ertragen hätten. Allzu groß scheint das Vertrauen der Betriebsleitung zu den Arbeitern nicht zu sein, sonst würde sie die Extrarvergütung mit der Lohnzahlung leisten und nicht erst nach Beendigung des Streiks.

Die norwegische Massenaußsperung dauert noch an. Auf Veranlassung der Regierung sind neue Verhandlungen eingeleitet worden mit denselben Vermittlern, die auch bei der ersten fehlerhaften Ausgleichsverhandlung mitgewirkt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll eine weitere Aussperrung bis auf insgesamt 6 000 Arbeiter erfolgen. — In Schweden ist in der Aussperrung der Arbeiter des Baugewerbes eine Änderung noch nicht eingetreten. Bei den städtischen Gaswerken in Stockholm wurden drei Arbeiter entlassen, weil sie sich weigerten Streikarbeit zu leisten. Es sollten daher auch die Gaswerke in den Kampf einbezogen werden. Das ist nicht geschehen, nachdem die Stadt die Streikarbeit in eigener Regie übernommen und die drei Entlassenen wieder eingestellt hat.

Im weiteren Verlauf des internationalen Bergarbeiterkongresses in London vertrat Verbandskollege Schmidt-Oberhausen die Forderung der Achtstundenschicht. Die von ihm vertretene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Der in London tagende internationale Bergarbeiterkongreß ist der Ansicht, daß die Schichtzeit für alle in der Bergwerksindustrie beschäftigten Arbeiter, aber und unter Tage, geschlechtlich auf acht Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt herabzusetzen ist. Vor besonders heißen und nassen Orten ist diese Schichtzeit auf höchstens sechs Stunden zu bemessen.

Auch die übrigen Delegationen forderten den Achtstundentag. Frankreich wünschte nur hinzugefügt zu sehen, daß die wöchentliche Arbeitsdauer 48 Stunden nicht übersteigen solle. Die für den Achtstundentag eingebrachten deutschen und anderen Resolutionen wurden angenommen.

Es wurde ferner die von der österreichischen Bergarbeiter-Union eingebrachte Resolution angenommen, worin von der Gesetzgebung gefordert wird, daß die durch allgemeine Krisen und durch Verunglückung invalide gewordenen Bergarbeiter eine automatische Rente erhalten und daß den Hinterbliebenen der verstorbenen und tödlich verunglückten Bergarbeiter ebenfalls eine zum Leben ausreichende Rente gewährt wird. Die belgischen Vertreter beantragten, daß die Bergarbeiter im Alter von 50 Jahren, wenn der Arbeiter 25 Jahre unter Tage gearbeitet habe, eine Jahresrente von mindestens 600 Franken bekommen müßte, damit er sich zur Ruhe leben könne. Ein französischer Antrag verlangte unter den gleichen Bedingungen eine Tagesalterrente von 2 Mark und die Invalidenrente, deren Höhe im Verhältnis zu der Zahl der Arbeitsjahre festgesetzt werden müßte. Die Resolution wurde angenommen.

Die britischen Bergarbeiter beantragten eine Resolution, die ebenfalls Annahme fand, worin der Kongreß sein tiefstes Bedauern ausdrückt über die Zahl der Grubenunfälle und ohne tödlichen Ausgang. Von deutscher Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß von 1889 bis 1909 im deutschen Bergbau 1 330 340 Bergleute verunglückt seien, davon allein 27 495 tödlich. Es müßte stammender Protest erhoben werden, damit die Massengräber der verunglückten Bergleute verdimwänden.

Die britischen Delegierten brachten ferner eine Resolution zur Wohnungsfrage ein:

Wir drücken unsere Entrüstung aus über die Verhältnisse, unter denen die Bergarbeiter in vielen Kohlenbergwerksdistrikten gegenwärtig wegen der elenden für sie bestimmten Wohnungen leben, und wir fordern die verschiedenen Regierungen auf, Wohnungsfrage in Angriff zu nehmen, die die bestehenden Zustände unmöglich machen würden. Wir verlangen ferner von der Gesetzgebung, daß sie die Emission der Arbeiter während eines wirtschaftlichen Kampfes verhindern soll.

Die Resolution wurde angenommen.

Die deutschen Delegierten beantragten eine internationale Regelung der Kinderarbeit. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in der Bergwerksindustrie müsse gänzlich verboten werden, ebenso die unterirdische Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren. Der wädel Thomas Burt, der in der früheren liberalen Regierung Unterstaatssekretär war und auch damals unsere Delegation in London begrüßte, beantragte unter stürmlichem Beifall der Vertreter aller Nationen im Namen der britischen Bergleute folgende Erklärung:

Der internationale Bergarbeiterkongreß begrüßt mit Freuden die Anregungen, die gemacht werden, um den allgemeinen Weltfrieden herbeizuführen, und gibt im Namen der hier vertretenen Nationen der Ansicht Ausdruck, daß alle Streitigkeiten zwischen den Nationen auf dem Wege der Einigung oder des schiedsgerichtlichen Verfahrens beigelegt werden sollten.

Die Vertreter der verschiedenen Länder stimmten der Resolution in kurzen Ansprüchen zu. Für Deutschland erklärte Hue-Bochum, daß Kriege nur dann berechtigt seien, wenn die Lebensinteressen eines Volkes auf dem Spiele ständen. Die Marokkofrage aber könne durch das Schiedsgericht beigelegt werden. Der Kongreß diene mit seiner Stimme dem Frieden, den Lebensinteressen aller Völker und werde damit auch den Aufgaben der Brüderlichkeit gerecht.

Englischer Patriotismus. Düsseldorf und Frankfurter Arbeiter haben eine Kundreise durch England unternommen können. Die „Chemnitzer Allgemeine Zeitung“ macht darauf aufmerksam, daß die englischen Arbeiter ihre deutschen Kollegen empfinden geschwächt mit dem Bilde des deutschen Kaiserregimes. Der englische Arbeiter ist übergenügt Monarchie. Bei jeder Gelegenheit bringen die englischen Arbeiter ihre monarchische Stimmung zum Ausdruck. Auch die belgischen Arbeiter stehen anders zur Monarchie als es in Deutschland von der Sozialdemokratie „erlaubt“ würde. Als der König von Belgien vor einiger Zeit in Charleroi eine Ausstellung besichtigte, wurde ihm auch von den dortigen Sozialdemokraten gebührend. Als der „Vorwärts“ darüber Spektakel machte, hat der sozialistische Führer Banderbelde geantwortet, die Form der Regierung sei ein zu künstliches Gebilde, als daß man sich über Gewähr dafür interessieren könne. Es habe keinen Sinn, auf die sozialistische Republik zu warten; man könne sich leichter an die Monarchie Königs Alberts gewöhnen, als an eine Republik, die einen Merikalen wie Schollaert oder Woeste zum Präsidenten hätte. Die Tochter des sozialdemokratischen Stadtrats Grimard hat der Königin wiederholt Blumen überreicht und der „Genoisse“ selbst war des öfteren Gast an der königlichen Tafel. Die sozialistischen Führer in Belgien sind meist sehr reiche Leute. Bei der Trauerfeier um Königin Leopold erschienen nach der „Voss. Ztg.“ die Frauen der sozialistischen Führer bei allen öffentlichen Veranstaltungen in der Gesellschaft wie im Theater in Trauerkleidung. Das führende sozialistische Blatt der „Peuple“ berichtet gewissenhaft über alle höchsten Ereignisse. Ueber den Besuch des Königs Paares in Charleroi brachte es hieltenlange Artikel.

Wollte sich die deutsche Arbeiterschaft daran ein Beispiel nehmen und sich auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie stellen, dann würde es mit der Zeit gelingen, den Einfluß, den heute die Hofkamarilla ausüben vermag, zu beseitigen. Kaiser und Volk müssen zusammen stehen im Kampf wider die geistige und wirtschaftliche Reaktion.

Einen sehr klugen Rat gibt in dieser Beziehung der Obergeringieur Hugo Wachenfeld in einer Schrift „Republik und Kaiserthum“, in der er auf Grund eigener Erfahrungen amerikanische und deutsche Verhältnisse vergleicht. „Selbst wenn der jeweilige Träger der Krone nicht beliebt sein sollte — den Fall geist — so müßte der Arbeiter, weil das Kaiserthum, als Staatseinrichtung betrachtet, eine Macht ist, die er gegen seine Gegner ausspielen kann, stets ein überzeugter Anhänger des Kaiserthums sei. Seit vierzig Jahren hat das Kaiserthum im ständigen Konflikt mit den Liberalen, Bismarck hat böse Worte über die Kreuzzeitung und ihre Anhänger gelassen. Die Konservativen haben die Kanalvorlage zu Fall gebracht, die Erbschaftsteuer abgelehnt, Fürst Bülow gestürzt und der Reichsregierung um manches Hindernis in den Weg gelegt. In all diesen Kämpfen der Regierung hat die Sozialdemokratie verfaßt. Gütte der Arbeiter einen geübten vaterländischen Ehrgeiz, den tatsächlichen Willen zur Herrschaft, wie leicht könnte er im Bunde mit Kaiserthum und Liberalen eine überragende Stellung unter allen Ständen einnehmen! Möge der deutsche Arbeiter, soweit er sozialdemokratisch wählt, endlich einmal die internationale Phrase ablegen und über das Wort nachdenken: „Barum in die Ferne schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah!“

52. Allgemeiner Genossenschaftstag zu Stettin. Vom 9. bis 11. August d. J. hält der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften (Schulze-Dehnbands Organisation) St. Charlottenburg, seine 52. Tagung in Stettin ab, wo bereits zweimal — in der Jahren 1865 und 1893 — sich die deutschen Genossenschaftler versammelten. Auch diesmal gilt es wieder Stellung zu nehmen zu Fragen des Genossenschaftswesens und des gesamten Wirtschaftslebens.

Zur Vordergrund der Beratungen steht, wie alljährlich der das größte Interesse erweckende Bericht des Anwalts, ferner ein Antrag, der sich mit den Beschlüssen des internationalen Parteitages der sozialdemokratischen Partei in Kopenhagen (1910) und des sozialdemokratischen Parteitages in Magdeburg (1910) über „Die Stellung der sozialdemokratischen Partei zu den Genossenschaften“ beschäftigt wird. Der Allgemeine Genossenschaftstag wird eine Erklärung dahin abgeben, daß die Verwendung der Genossenschaften als Mittel im Klassenkampf gegen ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben verstoßt und daß den Genossenschaften den politischen Parteien gegenüber strengste Neutralität zur Pflicht gemacht ist.

In den Verhandlungen der Kreditgenossenschaften wird über eine wirksame Bekämpfung der Vorkreditwirtschaft verhandelt werden.

In den Verhandlungen der Konsumvereine werden eine Reihe Organisationsfragen zur Sprache kommen. Von allgemeinem Interesse wird vor allem das Referat sein über die fortschreitende Steigerung der Lebensmittelpreise und die Konsumvereine. In den Baugenossenschaftsverhandlungen kommen u. a. zur Sprache die „Liquidität der Baugenossenschaften“ — die „Errichtung von Kolonien kleiner Wohnhäuser“.

Stempelspflichtigkeit der Tarifverträge. Der preussische Finanzminister hat auf erneute Vorstellungen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe auf Aufhebung der früheren Entscheidung, in der die auf Grund des Vertragsmusters abgeschlossenen Tarifverträge für stempelspflichtig erklärt worden waren, am 12. Juli — III. 11 927 — geantwortet:

„Auf die Vorstufung vom 4. Mai 1911 erwidere ich Ihnen, daß ich mich außerstande sehe, meinen Bescheid vom 10. August 1910 — III 15 478 — abzuändern, durch den ich ausgesprochen habe, daß Verträge von der Fassung des mir damals vorgelegten, mit der Ueberschrift „Vertrag“ versehenen Rußers (die sogenannten örtlichen Tarifverträge) des in Tarifstelle 71, 2 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 vorgeschriebenen Stempels von 3 Mark bedürfen. Nach § 3 des Stempelsteuergesetzes richtet sich die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalt. Die obenverwandten Verträge enthalten aber keine Bestimmung dahin, daß sie keinerlei vermögensrechtliche Wirkungen haben sollen, und sie verweisen auch nicht auf den Hauptvertrag oder die protokolllarischen Erklärungen, so daß der Hauptvertrag oder die protokolllarischen Erklärungen im Sinne des Stempelsteuergesetzes als Teil der Urkunde anzusehen wären. Daß die protokolllarischen Erklärungen von denselben Leitern der Zentralorganisation abgegeben worden sind, die den Hauptvertrag und das Vertragsmuster unterschrieben haben, kommt für die Beurteilung der Frage, ob und welcher Stempel zu den örtlichen Tarif-

*) Verlag von Karl Curtius, Berlin.

